

**V E R T R A G
(„WEBCASTING“)
– Tonträger – zur
Beschallung von
Gewerblichen Betrieben**

GVL-Kundennr. WC-_____

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungschutzrechten mbH (GVL),
mit Sitz in der Podbielskialle 64, 14195 Berlin,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers

- nachstehend „GVL“ genannt –

und

.....
.....
.....

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

PRÄAMBEL

Der Vertragspartner beabsichtigt, im Wege eines Internet-basierten Webcast-Angebotes Musik-Programme an mit ihm vertraglich verbundene gewerbliche Abnehmer in Deutschland zu übermitteln. Der Zugriff auf die Musikprogramme ist ausschließlich nur den vertraglich verbundenen Abnehmern möglich und gestattet, die eine geschlossene Benutzergruppe bilden und den Zugriff nur unter Verwendung geeigneter Authentifizierungsverfahren erlangen. Das abgerufene Musikprogramm wird von den Abnehmern ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe als Hintergrundmusik eingesetzt. Abnehmer sind

gewerbliche Betriebe. Zweck des Vertrages ist es, die für die beschriebene Webcast-Übermittlung erforderlichen Regelungen zu treffen, soweit der GVL übertragene Rechte betroffen sind.

ARTIKEL 1

Die GVL nimmt gegenüber dem Vertragspartner die Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ergeben, an der Internetübertragung erschienener Tonträgern wahr. Darüber hinaus nimmt sie auch die Rechte zur Verwendung erschienener Tonträger in digitalen Mehrkanaldiensten wahr, unbeschadet der rechtlichen Einordnung derartiger Dienste.

Die GVL räumt dem Vertragspartner außerdem über § 55 UrhG hinaus die nicht ausschließliche Befugnis ein, diese Tonträger für die in Absatz 1 genannten Nutzungen zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen.

Die Verwendung erschienener Tonträger in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gleiches gilt für die öffentliche Wiedergabe in den Gastronomiebetrieben.

ARTIKEL 2

Die Ermächtigung gemäß Art. 1 gilt nicht für die Nutzung von Tonträgern im Rahmen von On-Demand-Services. Keine Funktion der von dem Vertragspartner betriebenen Web Site darf es der Öffentlichkeit oder einem Mitglied derselben ermöglichen, auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Zusammensetzung der jeweiligen vom Vertragspartner angebotenen Tonträger-Programmschleife zu nehmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die beigefügten Betriebsvoraussetzungen zu beachten.

Der Vertragspartner darf generell keine visuellen Elemente mit einem bestimmten Tonträger in Verbindung bringen, wie z.B. eine Werbung, erst recht dann nicht, wenn diese Verbindung für einen durchschnittlichen Nutzer eine Verwechslung zwischen dem Produkt oder dem Service, dem die Werbung dient, und dem Hersteller oder dem ausübenden Künstler hervorrufen kann, dessen Leistung in dem Tonträger fixiert ist.

Die in Artikel 1 des Vertrages erteilte Ermächtigung gilt nur, wenn der Vertragspartner eine Software benutzt, die die Übertragungen nur dann zulässt, wenn die Website des Vertragspartners aufgerufen wurde. Der Vertragspartner darf auf keinerlei Art und Weise den Download des Programms oder einem Teil desselben durch ein Mitglied der Öffentlichkeit ermöglichen.

Unbeschadet vorstehender Regelung bleibt der Vertragspartner berechtigt, interaktive Angebote einzuspeisen und bereitzuhalten, für die er die erforderlichen Rechte von Dritten erworben hat.

ARTIKEL 3

Die GVL gibt dem Vertragspartner auf Verlangen alle Marken bekannt, unter denen die Firmen, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das von der GVL herausgegebene Marken- und Firmenverzeichnis. Alle unter diesen Marken erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

ARTIKEL 4

Die Erlaubnis gemäß Art. 1 umfasst nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern.

Die GVL stellt den Vertragspartner von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die in der Bundesrepublik Deutschland vertragsgegenständliche Nutzung frei.

Die Persönlichkeitsrechte gemäß § 83 UrhG bleiben unberührt.

ARTIKEL 5

Der Vertragspartner wird mit der GVL zusammenarbeiten und stellt sich der Einrichtung von „Technical Protection Systems“ zum Schutz von Urheber- und Leistungsschutzrechten nicht entgegen. Er verpflichtet sich ebenfalls, dieselben zu fördern und daran mitzuwirken und sie auf keine Art und Weise zu gefährden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Angaben in Verbindung mit den in digitaler Form dargebotenen Zusatzangaben über die rechtlichen Verhältnisse zu löschen oder zu verändern, ohne dazu berechtigt zu sein.

Er wird keine Tonträger vervielfältigen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, wenn er weiß, dass die in digitaler Form vorhandenen Zusatzangaben über die rechtlichen Verhältnisse hierauf gelöscht oder verändert wurde, ohne dazu berechtigt zu sein.

Der Vertragspartner wird die Tonträgerübermittlung nach Übertragungsbeginn zumindest mit dem Namen des Künstlers und dem Titel des Musikstückes versehen. Diese Angaben müssen klar und sichtbar bei der Übertragung erscheinen.

Er wird den Inhalt des Programms im Voraus nicht anders bekannt geben, als es im Bereich der traditionellen Sendung von Tonträgern üblich ist, und keinesfalls auf irgendeine Art und Weise die genaue oder ungefähre Zeit im Voraus bekannt geben, zu der der Tonträger übermittelt wird, um zu verhindern, dass Mitglieder der Öffentlichkeit im Voraus den Aufruf der Website planen können.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine technischen Mittel einzusetzen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, das Programm betreffende Informationen zu scannen, um einen bestimmten Tonträger zu selektieren, sofern derartige Mittel für die Übertragung nicht erforderlich sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf seiner Website keine technischen Mittel einzusetzen, die dazu führen, direkt oder indirekt aufgrund von Profifunktionen Programme spezifisch Hörerprofilen anzupassen, sei es auf spezielle Anfrage oder nicht.

Generell wird der Vertragspartner keine technischen Mittel einsetzen, die seinen Service einem „On demand Service“ gleichsetzen, es sei denn, der Vertragspartner erwirbt die insoweit erforderlichen Rechte von den jeweiligen Rechteinhabern.

ARTIKEL 6

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesamte Übertragungszeit seines Programms anzugeben sowie die verwendeten Tonträger nach Labelcode-Nummer oder Marke, Katalognummer, Titel, Interpret, Dauer der Übertragung in Minuten und Sekunden sowie Datum der Übertragung zu erfassen. Die zu erfassenden und zu meldenden Angaben sind in einer Programmmeldung zusammenzufassen und der GVL auf elektronischem Wege zuzuleiten. Soweit die GVL hierfür eine geeignete Meldeschnittstelle anbietet, ist diese zu verwenden.

Soweit die vom Vertragspartner für die GEMA zu erstellenden Programmierungen die oben genannten Angaben enthalten, können der GVL jeweils Kopien der GEMA-Meldungen übersandt werden. Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit der Programmlisten durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der Vertragspartner hat die Kosten der Prüfung zu tragen, falls sich Abweichungen von über 10 % ergeben.

Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, der GVL Namen / Adresse seiner Vertragspartner sowie die Zahl der versorgten Betriebe anzugeben.

ARTIKEL 7

Für die ihm eingeräumten Nutzungsrechte zahlt der Vertragspartner der GVL 3 % seines Umsatzes bei Abrufen aus Deutschland. Diese Regelung gilt bis zu einem Umsatz von 50.000 € jährlich. Bei einem Jahresumsatz von 50.000 bis 100.000 € beträgt die Lizenz 4.000 € im Jahr. Bis zu 300.000 € Jahresumsatz fallen zusätzlich 10 % auf den 100.000 € überschreitenden Umsatz an. Überschreitet dieser Jahresumsatz 300.000 € treffen die Vertragsparteien eine neue Vergütungsvereinbarung.

Die Vervielfältigungsrechte zum Zwecke der Speicherung von Titeln ist mit der Vergütungszahlung abgegolten.

Sämtliche Beträge erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 7 %).

ARTIKEL 8

Die Zahlungsverpflichtung beginnt ab dem 01.01. Der Vertragspartner erklärt nach Abschluss des Geschäftsjahres – spätestens aber zum 30. März des Folgejahres – die Summe der erzielten Erlöse. Zur Glaubhaftmachung genügt die Bestätigung durch einen Steuerberater. Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der Vertragspartner hat die Kosten zu tragen, falls sich Abweichungen von über 10 % ergeben.

ARTIKEL 9

Dieser Vertrag gilt auf unbeschränkte Zeit. Er ist jeweils kündbar zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

ARTIKEL 10

Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Unstimmigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des gegenwärtigen Vertrages zunächst gütlich zu regeln.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den, den.....

**GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN mbH (GVL)**

.....
Dr. Gerlach Evers

.....
Vertragspartner